

Leistungstypspezifische Regelungen gemäß Zf. 2.3.2 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII

in der Fassung vom 01.01.2014, ergänzt durch Beschluss Nr. 2/2014 der Ko75 vom 13.05.2014

Einrichtungsart: **Ambulanter Dienst gemäß SGB XII**

Leistungstyp: **Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII**

1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zum Leistungstyp Wohnungserhalt und Wohnungserlangung

Personen, die der Beratung bedürfen, um ihre Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen erhalten zu können.

Der Personenkreis benötigt keine täglichen, aber regelmäßige Leistungen sozialpädagogischer Fachkräfte.

2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/oder
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten und Vorbereitung auf andere Hilfeformen und/oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote; Wiederherstellung und Festigung familiärer und/oder sozialer Kontakte

Spezifische Ziele zum Leistungstyp Wohnungserhalt und Wohnungserlangung

Die Maßnahmen sollen zur Wohnungsanmietung und/oder zum Wohnraumerhalt beitragen und zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung befähigen.

3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

- Information
- Beratung
- Anleitung
- Unterstützung

4a. Inhalt der Leistung

Die Allgemeinen Begriffsbestimmungen werden in Anlage 1 definiert.

Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten des Leistungserbringers und der Leistungsberechtigten
- über Angebote im Stadtteil

Beratung

- zum Erhalt und/oder zur Erlangung eigenen Wohnraumes
- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld usw. und ggf. Vermittlung
- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung, ggf. Vermittlung an eine Schuldnerberatungsstelle
- bei anhängigen Strafsachen, ggf. Vermittlung
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zu Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, und ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung familiärer und gesellschaftlicher Kontakte
- zur Freizeitgestaltung

Anleitung

- beim Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten
- bei der Verwendung eigenen Einkommens
- zur Einhaltung von Verpflichtungen
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- beim Abschluss von Mietverträgen und bei der Wohnungsabnahme

Unterstützung

in Ausnahmefällen beim Abschluss von Mietverträgen und bei Wohnungsabnahme

4b. Umfang der Leistung

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 14,9 Leistungsberechtigten.¹

4c. Verfahrensregelungen

Aufnahme

a) Stellt der zuständige Leistungsträger für eine Maßnahme einen entsprechenden Hilfebedarf fest, erteilt er unverzüglich einen schriftlichen Bescheid und vermittelt die Leistungsberechtigten an einen Leistungserbringer. Dem Leistungserbringer werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen zur Verfügung gestellt.

b) Fragen potentiell Leistungsberechtigte bei einem Leistungsanbieter an, erstellt dieser die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen, insbesondere mit Angaben:

- zur Lebenslage
- zum Umfang der sozialen Schwierigkeiten

¹ Dem vereinbarten Personalschlüssel liegt eine Wochenarbeitszeit mit einem Vollzeitäquivalent von 38,5 Stunden zu Grunde.

- zur Einschätzung der Hilfebedürftigkeit und des daraus resultierenden Hilfebedarfes
- zu den beabsichtigten kurzfristigen Maßnahmezielen

Diese Erfassung dient dem Leistungsträger als Entscheidungshilfe zur Hilfebedarfsfeststellung und Bescheiderteilung/Kostenübernahme.

Der zuständige Leistungsträger entscheidet nach vorgenommener Hilfebedarfsfeststellung über eine Maßnahme und erteilt unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

Hilfeplanung

Spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt (s. auch 5.1 Prozessqualität) und dem Leistungsträger unverzüglich zugeleitet. Der Leistungsträger hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan im gesamten Maßnahmezeitraum.

Maßnahmeabschluss

Nach Beendigung der Maßnahme übermittelt der Leistungserbringer die aktuelle Fassung des Hilfeplanes innerhalb von vier Wochen an den Leistungsträger.

Ein Abbruch der Maßnahme ist dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen. Der Abbruch wird im Hilfeplan dokumentiert und die letzte Fassung des Hilfeplanes innerhalb von 14 Tagen an den Leistungsträger übermittelt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei den Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die Leistungsberechtigten damit einverstanden sind. Die Einwilligung ist bei der Datenerhebung schriftlich einzuholen.

Die Leistungsberechtigten sind darüber aufzuklären, wie ihre Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. aber die Leistungsgewährung unmöglich macht.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

Konzeption

Die fachliche Konzeption enthält Angaben über:

- die besonderen Lebenslagen und die sozialen Schwierigkeiten der Zielgruppe
- das Verfahren bei Aufnahme, Beendigung, bzw. Abbruch
- die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
- Art und Umfang des Wohnangebotes
- Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
- Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
- die Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Hilfeplanung und am Hilfeprozess
- den Personalschlüssel gemäß Leistungsbeschreibung
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
- die Art der Dokumentation
- die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem
- die Erfüllung des personellen Ausstattungsstandards hinsichtlich des Personalschlüssels

- gemäß Leistungsbeschreibung
- die Personalqualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte

Personelle Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen (Fachhochschule/ Bachelor of Arts) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- sonstige Fachkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Sächliche Standards

Als Arbeitsort der Beschäftigten stehen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Räumliche Mindeststandards der Einrichtung

Das Einrichtungsumfeld muss geeignet sein, das Hilfeziel zu erreichen.

Vertrag über Leistungen gemäß § 68 SGB XII

Der Vertrag über die Leistungserbringung soll insbesondere Angaben enthalten über:

- das Ziel der Maßnahme
- die Art der Leistung
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten

Dokumentation und Qualitätssicherung

Grundlage

Es gelten die Regelungen des Berliner Rahmenvertrages.

Der Leistungserbringer ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/Qualitätsnetzwerken beteiligen und zertifizieren/prüfen lassen.

Der Leistungserbringer benennt Qualitätsbeauftragte, die für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Dritte sind.

Strukturqualität

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger abgestimmt.

Der Leistungserbringer verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Leistungserbringer Fortbildung, Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Der Leistungserbringer führt einen aktuellen Nachweis über die zur Einrichtung gehörenden Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Anzahl der Räume.

Der Leistungserbringer informiert über die Leistungs- und Finanzierungsgrundlage seines Angebots.

Prozessqualität

Der Leistungserbringer erstellt je Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem folgende Dokumentation:

- das Stammbblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche:
 - Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Rechtliche Situation

- Soziales
- Gesundheit
- Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu:
 - den Lebensbereichen
 - Selbsthilfepotentialen und Defiziten
 - Kurz- und mittelfristigen Zielen
 - Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung der Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.

Ergebnisqualität

Der standardisierte Jahresbericht des Leistungserbringers (siehe Anlage 3) wird dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgelegt.

Standards für Ergebnisqualität werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Anlage 1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen für Leistungstypen nach § 67 SGB XII

zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

Information

Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.

Beratung

Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und den Leistungsberechtigten bewusst zu machen sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs, sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.

Anleitung

Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.

Unterstützung

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verloren gegangene Fähigkeiten wiederzuerwerben.

Übernahme

Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens soweit diese von der/dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können. Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.

Krisenintervention

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.

Pflege

Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht enthalten.

Unterkunft

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.

Verpflegung

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

zu 4b. Umfang der Leistung

Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtbereitschaft.